

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeines

1. Die Hamburgische Schiffbau-Versuchsanstalt GmbH („HSVA“) ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das Leistungen auf dem Gebiet der Schiffshydrodynamik sowie in den Bereichen Eis und Offshore erbringt.
2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der HSVA zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn die HSVA die Bestellung des Auftraggebers widerspruchlos entgegennimmt und ausführt.

B. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der HSVA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter der HSVA sind nicht befugt, mündlich hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen.

C. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Angebotene Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen, soweit diese anfällt.
2. Eine Abrechnung vereinbarter Teilleistungen ist zulässig.
3. Der Auftraggeber hat Zahlung entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungsforderungen spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die HSVA vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln der Leistung.

D. Fristen

1. Die Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen durch die HSVA setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch die HSVA zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, der HSVA sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteten Angaben bzw. durch den Auftraggeber zu vertretenden nachträglichen Änderungen sind etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten durch den Auftraggeber zu tragen. Die HSVA ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, zusätzliche Leistungen ohne Aufpreis zu erbringen.
2. Die vertraglich vereinbarten End- und Zwischenfristen oder die während der Projektabwicklung vereinbarten Fristen sind für beide Seiten bindend.
3. Wird die HSVA durch nach Vertragsschluss eintretende unvorhergesehene, nicht in ihrem Einflussbereich liegende Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, Unruhen, terroristische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien oder andere Fälle höherer Gewalt an der fristgerechten Leistungserbringung gehindert, so ist die HSVA für die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Behinderungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie, insbesondere gesetzlich und/oder behördlich angeordnete Maßnahmen zu deren Bekämpfung, führen ebenfalls zu einer Leistungsbefreiung der HSVA nach Maßgabe von Satz 1. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Behinderung darauf zurückzuführen ist, dass derartige Ereignisse bei von der HSVA beauftragten Subunternehmern eintreten. Die HSVA verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu unterrichten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

E. Beistellungen

Werden vom Auftraggeber zur Realisierung eines Auftrages Modelle, Messgeräte oder ähnliches beigestellt, so haftet der Auftraggeber für Qualität, Funktionstüchtigkeit und Eigenschaften derselben. Die HSVA haftet nicht für Eignung und Beschaffenheit der Beistellungen. Der Auftraggeber trägt die im Zuge der Beistellung anfallenden Transportkosten.

F. Kündigung

1. Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.
2. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ordentlich zu kündigen. Dies gilt nicht, soweit der Vertrag auf die Veräußerung oder Überlassung von Software-Produkten gerichtet ist.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, ohne dass die HSVA dies zu vertreten hat, hat die HSVA vorbehaltlich abweichender Regelungen einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen nach Maßgabe des § 649 BGB.

G. Vertraulichkeit und Schutzrechte

1. Die HSVA und der Auftraggeber wahren in Bezug auf alle vertraulichen Unterlagen und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen erhalten, Vertraulichkeit. Die HSVA und der Auftraggeber werden vertrauliche Informationen und Unterlagen nur im Rahmen der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterfallenden Tätigkeit und nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig mit Ausnahme der Offenlegung gegenüber Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, sich bereits ohne Verpflichtung zur Wahrung von Vertraulichkeit im Besitz des Empfängers befanden, von dem Empfänger unabhängig entwickelt worden sind oder aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Vertragsende fort.
2. Die Vertraulichkeitspflicht schließt Versuchs- oder Berechnungsergebnisse der HSVA sowie die zu deren Gewinnung angewandten Methoden ein. Im Rahmen des Vertrages von der HSVA gefertigte Berichte, Berechnungen, Zeichnungen, Fotos oder Videomitschnitte dürfen von dem Auftraggeber ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung oder Vervielfältigung – sei es im Ganzen oder in Teilen – ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HSVA gestattet.
3. Mit Ausnahme der im Auftrag des Auftraggebers hergestellten Schiffsmodelle bleibt sämtliche für die Modellversuche benutzte, speziell angepasste oder hergestellte Hardware Eigentum der HSVA. Urheberrechte und etwaige gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Zeichnungen, Berechnungsmethoden, wissenschaftlichen Abhandlungen oder sonstigen Unterlagen verbleiben bei der HSVA.

H. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel der Leistung sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Leistung schriftlich gegenüber der HSVA zu rügen. Werden innerhalb dieser Frist keine oder nur unwesentliche Mängel geltend gemacht, so gilt die Leistung spätestens nach Ablauf dieser Frist als abgenommen. Im Falle von Softwarelieferungen treffen den Auftraggeber die in § 377 HGB normierten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Die Mängelrüge hat auch in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Leistung oder Lieferung mangelhaft erbracht worden, so ist die HSVA zur Nacherfüllung berechtigt. Die HSVA wird nach ihrer Wahl entweder nachbessern oder mangelhafte Bestandteile ihrer Leistung oder Lieferung ersetzen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich, unzumutbar oder hat die HSVA diese verweigert, kann der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann der Auftraggeber nur verlangen, soweit die HSVA die mangelhafte Leistung zu vertreten hat und nur nach Maßgabe der Regelungen des Abschnitts I.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet nach Abnahme der HSVA-Leistungen durch den Auftraggeber. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

I. Haftung

1. Die HSVA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens geltend macht, der durch die HSVA, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die Erreichung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen dar. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der HSVA auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Haftung für schuldhafte Verletzungen des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleibt unberührt.
3. Eine weitergehende Haftung als in dieser Klausel vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch, wenn der Auftraggeber anstelle eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.
5. Soweit die Haftung der HSVA nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens.

J. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hamburg.
2. Erfüllungsort für alle sich aus der im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist unter den unter Ziff. 1 genannten Voraussetzungen ebenfalls Hamburg.
3. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

K. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Hamburg, im August 2020

Hamburgische Schiffbau-Versuchsanstalt GmbH
Bramfelder Strasse 164
22305 Hamburg

Tel.: +49 40 69203 0
Fax: +49 40 69203 345
Email: info@hsva.de